

Universitätsrepetitorium Staatsorganisationsrecht am 24. Januar 2006

Fall 1: Sozialstaatsprinzip und Ausbildungsförderung

Um Studierende zur geradlinigen und zielstrebigem Durchführung der Ausbildung zu bewegen, wurde das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) geändert. Die staatliche Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus – die sog. Studienabschlussförderung – erfolgt nunmehr in Form eines verzinslichen Bankdarlehens, statt wie bisher jeweils zur Hälfte als Zuschuss und als zinsloses Darlehen. Mit dieser Änderung will der Gesetzgeber Verteilungsgerechtigkeit in der Studienfinanzierung bewirken und die Ausbildungsförderung innerhalb der Förderungshöchstdauer zu Lasten der Unterstützung der Ausbildung über die Förderungshöchstdauer hinaus verbessern.

Der Jurastudent J ist der Ansicht, dass die Gesetzesänderung verfassungswidrig sei. Da Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip den Gesetzgeber verpflichte, staatliche Leistungen zur individuellen Ausbildungsförderung vorzusehen, stünde ihm ein Anspruch auf Studienabschlussförderung in der ursprünglichen Form zu.

Hat J einen solchen verfassungsrechtlichen Anspruch?

Fall nach BVerfG, 1 BvR 1594/99 vom 17.6.2002

Lösung zu Fall 1:

Es ist schon fraglich, ob J überhaupt einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf staatliche Leistungen zur Studienabschlussförderung hat (A.). Sollte ihm ein solches Leistungsrecht zustehen, so wäre ebenfalls zweifelhaft, ob er Studienabschlussförderung in der ursprünglichen Form verlangen kann (B.).

A. Anspruch auf staatliche Leistungen zur Studienabschlussförderung

I. Leistungsansprüche aus dem Sozialstaatsprinzip im Allgemeinen

Aus den Grundrechten lassen sich meist keine Leistungsrechte entnehmen. Sie lassen sich in der Regel auch nicht unter Hinweis auf das Sozialstaatsprinzip begründen, da es sich um eine bloße Staatszielbestimmung handelt, die dem Staat erhebliche Ermessensspielräume zugesteht und einer Konkretisierung durch den Gesetzgeber bedarf.

In Ausnahmefällen können jedoch grundrechtliche Wertungen das Ermessen auf Null reduzieren und einklagbare Ansprüche begründen:

- So leitet das BVerfG aus Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip einen Leistungsanspruch auf Sicherung des Existenzminimums ab. Die staatliche Gemeinschaft sei gegenüber Hilfebedürftigen verpflichtet, ihnen „jedenfalls die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein“ zu sichern¹. So darf der Staat beispielsweise das vom einzelnen erzielte Einkommen nicht entziehen und auch nicht besteuern und muß Hilfe leisten, wenn der einzelne aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen sich nicht selbst erhalten kann.
- Aus Art. 3 Abs. 1 GG i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip leitete das BVerfG die Pflicht des Staates ab, das als Leibesfrucht (nasciturus) einer versicherten Mutter geschädigte Kind in die gesetzliche Unfallversicherung einzubeziehen².

¹ BVerfGE 40, 121 (133); 71, 139, (141); 82, 60 (85 f.); 89, 346 (353); 99, 246 (259 ff).

² BVerfG, 1 BvL 2/74 vom 22.06.1977; BVerfGE 45, 376 (387 ff.); einschr. E 75, 348 (359 f).

II. Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip und Ausbildungsförderung

Zu der Frage, ob sich aus dem Grundgesetz und insbesondere aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG) eine Pflicht des Gesetzgebers ergibt, staatliche Leistungen zur individuellen Ausbildungsförderung vorzusehen, hat sich das BVerfG noch nicht geäußert.

Gegen die Ableitung eines solchen originären Leistungsrechts aus dem Sozialstaatsprinzip spricht jedoch wegen der haushaltsrechtlichen Konsequenzen das Budgetrecht des Parlaments (Art. 110 Abs. 2 Satz 1 GG) sowie die damit verbundene Einschränkung der Gestaltungsfreiheit des demokratischen Gesetzgebers. So ist es hauptsächlich Aufgabe des Gesetzgebers, unter Heranziehung des ihm zustehenden Ermessens die konkrete Sozialordnung zu verwirklichen.

Das Grundgesetz verzichtet gerade auf die Statuierung „sozialer Grundrechte“ wie etwa eines *Rechts auf Arbeit* oder eines *Rechts auf Berufsausbildung*, das sich nicht aus dem in Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG allen Deutschen gewährleisteten Recht, den Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen, herleiten läßt. Gleiches gilt für ein etwaiges *Recht auf Förderung der Berufsausbildung*.

B. Anspruch auf Studienabschlussförderung in der ursprünglichen Form

Es kann aber offen bleiben, ob ein verfassungsrechtlich verbürgtes Recht auf Förderung der Berufsausbildung besteht. Denn die Änderung eines bestehenden Förderkonzepts zum Nachteil der Studierenden wäre mit einer solchen Pflicht vereinbar, wenn sich der Gesetzgeber auf gewichtige Gründe des Gemeinwohls berufen kann³. Bei der Ausgestaltung des Sozialstaatsprinzips steht dem Gesetzgeber nämlich ein weiter Gestaltungsspielraum zu⁴. So ist er frei in der Entscheidung, *wie* er seinen Pflichten nachkommt. Aus einem etwaigen Anspruch

³ BVerfG, 1 BvR 1594/99 vom 17.6.2002, Absatz-Nr. 15 mit Hinweis auf BVerfGE 96, 330 (339).

⁴ BVerfGE 70, 278 (288); 98, 169 (204).

auf Förderung der Berufsausbildung läßt sich daher kein Anspruch auf eine bestimmte *Art* der Förderung ableiten.

Bei der Änderung des BAföG waren gewichtige Gründe gegeben. Der Gesetzgeber wollte mit der Neuregelung vor allem Verteilungsgerechtigkeit in der Studienfinanzierung bewirken und beabsichtigte, die Ausbildungsförderung innerhalb der Förderungshöchstdauer zu Lasten der Unterstützung der Ausbildung über die Förderungshöchstdauer hinaus zu verbessern. Dies sind hinreichend gewichtige Gründe des Gemeinwohls⁵.

Mit der nunmehr veränderten Studienabschlussförderung käme der Gesetzgeber einer etwaigen Pflicht zur Förderung der Berufsausbildung auch in ausreichendem Maße nach. Er wäre nicht verpflichtet, das bisherige Konzept von Zuschuß und zinslosem Darlehen beizubehalten. Die Gewährung eines Anspruchs auf verzinsliches Darlehen stellt eine geringere Förderung dar als die Gewährung eines Zuschusses und eines zinslosen Darlehens. Sie bedeutet jedoch eine weiterhin nicht unerhebliche staatliche Leistung.

Auf dem freien Markt werden Kredite üblicherweise nur nach einer Bonitätsprüfung vergeben. Übernimmt der Staat aber das Bonitätsrisiko eines jeden bedürftigen Studierenden, indem er einen Anspruch auf Kreditgewährung gibt, fördert er die Berufsausbildung weiterhin in einem bedeutenden Maße.

C. Ergebnis:

J hat keinen Anspruch auf Studienabschlussförderung in der ursprünglichen Form.

⁵ BVerfG, 1 BvR 1594/99 vom 17.6.2002, Absatz-Nr. 15.